# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1516/78 DER KOMMISSION

**vom 30. Juni 1978**

**über die Anpassung der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 651/78**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 243/78 der Kommission vom 1. Februar 1978 (3) wurde die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge eingeführt. Ihr Artikel 7 legt fest, daß unter bestimmten Voraussetzungen die im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge angepaßt werden. Es empfiehlt sich, die Art und Weise der Anpassung festzulegen.

Absatz 2 des genannten Artikels 7 sieht insbesondere die Möglichkeit der Anpassung der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge für die Fälle vor, in denen

— die Abschöpfung oder die Erstattung infolge einer Änderung der Preise geändert worden
— oder ein neuer repräsentativer Kurs wirksam geworden ist.

In den Sektoren Rindfleisch, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch erfolgt im Falle der Änderung der in Rechnungseinheiten ausgedrückten Preise keine Anpassung der im voraus festgesetzten Abschöpfung oder Erstattung. Artikel 7 Absatz 2 erster Unterabsatz der genannten Verordnung gilt demnach nicht für diese Fälle.

Dagegen ist es in den Bereichen, in denen es Anpassungen gibt, zweckmäßig, die Anpassungen der Währungsausgleichsbeträge mit den Anpassungen zu koppeln, die gegebenenfalls bei den im voraus festgesetzten Abschöpfungen oder Erstattungen, an die die im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge gebunden sind, erfolgen.

Von der in Artikel 7 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der obengenannten Verordnung vorgesehenen Möglichkeit sollte nicht Gebrauch gemacht werden, um so zur Stabilität der im voraus festgesetzten Beträge beizutragen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit übernimmt diese Verordnung die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 651/78 der Kommission vom 31. März 1978 betreffend die obligatorische Anpassung der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge (4). Es ist daher erforderlich, die genannte Verordnung mit Wirkung vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 243/78 vorgesehenen Anpassungen erfolgen nach Maßgabe des repräsentativen Kurses, der

— zum Zeitpunkt der Erfüllung der Zollförmlichkeiten bei der Einfuhr oder Ausfuhr gilt,

und

— vor Einreichung des Antrags auf Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags beschlossen wurde.

(2) Die Beträge der in Absatz 1 vorgesehenen Anpassungen werden nach dem Verfahren festgesetzt, nach dem die Währungsausgleichsbeträge selbst festgesetzt wurden.

(3) Für die nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren erfolgt die Anpassung der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge nach den Regeln für die Anpassung des Währungsausgleichsbetrags, der für das Grunderzeugnis gilt, für das die Vorausfestsetzungsbescheinigung ausgestellt wurde, die für den Zeitpunkt der Vorausfestsetzung berücksichtigt wird.

*Artikel 2*

(1) Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 243/78 wird von der Anpassung der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge Gebrauch gemacht, sofern im Anschluß an eine Änderung der Preise in Rechnungseinheiten Anpassungen der im voraus festgesetzten Abschöpfungen bzw. Erstattungen für die Erzeugnisse der Bereiche Getreide, Zucker, Milch und Milcherzeugnisse erfolgen. Die vorgenannte Bestimmung wird in allen anderen Fällen nicht in Anspruch genommen.

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 37 vom 7. 2. 1978, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1978, S. 41.

(2) Die Anwendung der monatlichen Zuschläge im Bereich Getreide gilt nicht als eine Anpassung der im voraus festgesetzten Abschöpfungen oder Erstattungen im Sinne dieser Verordnung.

(3) Für die nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren erfolgt keine Anpassung.

*Artikel 3*

(1) Die gegebenenfalls nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 243/78 durchzuführende Anpassung erfolgt nach Maßgabe des Preises und des repräsentativen Kurses, die im Zeitpunkt der Erfüllung der Zollförmlichkeiten bei der Einfuhr oder Ausfuhr gelten.

(2) Die Anpassung nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 243/78 wird geändert, falls eine Anpassung nach seinem Absatz 2 erfolgt.

(3) Die Anpassungen nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 243/78 erfolgen durch die Anwendung eines oder mehrerer Koeffizienten auf den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der genannten Verordnung aufgeführten Betrag. Für die anderen im voraus festgesetzten und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der genannten Verordnung aufgeführten Teilbeträge ändert sich nichts.

*Artikel 4*

Die Verordnung (EWG) Nr. 651/78 wird aufgehoben.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1978

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH